



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 28. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Juli 2020;
Pet 4-19-17-2165-035781
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. April 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6448), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-17-2165

Kinder- und Jugendhilfe

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird eine Streichung der Regelung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, wonach junge Menschen bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen werden.

Zur Begründung der Petition wird vorgetragen, es sei im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot wie auch unter moralischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, dass Pflegekinder, die ohnehin emotional belastet seien, derartige Rückzahlungen leisten müssten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 368 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf.



noch Pet 4-19-17-2165

Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)“ auf BT-Drucksache 19/26107 sowie des Antrags der Fraktion der FDP „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen - Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“ (BT-Drucksache 19/26158) den Berichterstattem vorgelegen hat. In seiner 81. Sitzung am 22. Februar 2021 hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zu diesen Vorlagen durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung verwiesen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll wurden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Unter Einbeziehung der Petition hat der Ausschuss in seiner 93. Sitzung am 21. April 2021 mehrheitlich beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 19/26107 in der Fassung des mehrheitlich angenommenen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(13)137 anzunehmen sowie den Antrag auf BT-Drucksache 19/26158 abzulehnen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses auf BT-Drucksache 19/28870).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe hat, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Sie sollen zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben erzogen und motiviert werden. Was die mit der Petition kritisierte Kostenregelung anbelangt, so sah der § 94 Absatz 6 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bis zum 10. Juni 2021 vor, dass Kinder- und Jugendliche bei sie betreffenden vollstationären Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen.

Der Deutsche Bundestag der 19. Wahlperiode war der Auffassung, dass es dem vorgenannten Ziel der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht, wenn junge Menschen die gegebenenfalls ohnehin geringe finanzielle Anerkennung für kleinere Tätigkeiten oder auch eine Ausbildungsvergütung zu einem derart großen Teil wieder abgeben müssen, zumal auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten junge Menschen lernen, Eigenverantwortung für sich zu übernehmen. Aus diesem Grund wurde die Regelung durch das KJSG geändert, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. I 2021 Seite 1444). Danach mussten die jungen Menschen nur



noch Pet 4-19-17-2165

noch höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen. Maßgeblich war das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Unberücksichtigt blieben Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich sowie 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung. Einkommen aus Ferienjobs oder aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit blieben für den Kostenbeitrag vollständig unberücksichtigt.

Die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart, Heim- und Pflegekinder nunmehr gänzlich von Kostenbeiträgen zu befreien.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Deutschen Bundestag eingebracht, der in seinem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e die Aufhebung des § 94 Absatz 6 SGB VIII und somit die Abschaffung jedweder Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vorsah. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 10. November 2022 einstimmig beschlossen (vgl. BGBl. I 2022 Seite 2824).

Der Petitionsausschuss begrüßt die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich und stellt vor diesem Hintergrund fest, dass damit dem vorgetragenen Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.